

# **BVGer E-560/2020 vom 26. Februar 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-560\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-560_2020)

FR: TAF E-560/2020 du 26 février 2020

IT: TAF E-560/2020 del 26 febbraio 2020

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Kognition im Bereich des Ausländerrechts richtet sich nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 2.2**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin hat mit ihrer Beschwerde die Ziffern 4 und 5 der vorinstanzlichen Verfügung, den Vollzug der Wegweisung, angefochten. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung des Asylgesuchs und die Anordnung der Wegweisung blieben unangefochten und sind mit Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet somit einzig die Frage, ob die Wegweisung zu vollziehen ist oder ob anstelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist (Art. 44 AsylG i.V m. Art. 83 AIG [SR 142.20]).

### **E. 4.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis

des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (BVG 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). Vorbringen sind glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihre Richtigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 sowie 4 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 4.2.2**

Die Vorinstanz weist in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

#### **E. 4.2.3**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist der Beschwerdeführerin nicht gelungen. Die Vorinstanz hat zutreffend festgestellt, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie seien wegen der Weigerung, die Söhne in ein Jihadisten-Training zu schicken von Unbekannten bedroht worden, aufgrund der Widersprüche zwischen den jeweiligen Aussagen und der Substanzlosigkeit der Schilderungen als unglaubhaft einzustufen sind. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach zulässig.

#### **E. 4.3.1**

Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

#### **E. 4.3.2**

In Pakistan herrscht aktuell keine Situation von allgemeiner Gewalt, Krieg oder Bürgerkrieg. Die Sicherheitslage im Heimatstaat der Beschwerdeführerin spricht somit nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs (Urteil des BVerfG vom 31. Januar 2020 E. 7.4.2).

#### **E. 4.3.3**

Die Vorinstanz begründet die individuelle Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs damit, aufgrund der vagen Angaben der Beschwerdeführerin zu ihrem angeblichen Herkunftsort sei es der Schweizerischen Botschaft in Pakistan nicht möglich gewesen, ihr Dorf zweifelsfrei zu lokalisieren, um vor Ort Abklärungen zu machen. Gemäss ihren Angaben würden jedoch ihre Mutter und Schwester mit deren Familie im Dorf leben, womit sie über ein familiäres Beziehungsnetz verfüge. Bezüglich ihrer wirtschaftlichen Situation habe sie mehrfach erklärt, ein sehr gutes Leben gehabt zu haben. Sie und ihre Kinder hätten keine gesundheitlichen Probleme. Die Glaubhaftigkeit der Angabe, ihr Ehemann sei in Griechenland verschollen, sei aufgrund der übrigen ungläubhaften Angaben stark zu bezweifeln. Es sei kaum nachvollziehbar, dass sich Familienangehörige heutzutage auf der Flucht aus den Augen verlieren würden, ohne eine Kontaktmöglichkeit oder einen Treffpunkt vereinbart zu haben. Angesichts der heutigen Kommunikationsmittel erscheine es nicht plausibel, dass kein Kontakt zum Ehemann mehr hergestellt werden können, zumal sie noch Verwandte habe, die beide Parteien kontaktieren könnten. Es sei zudem bekannt, dass sich zahlreiche Familien auf dem Weg in europäische Länder trennen, um den Frauen und Kindern bessere Chancen auf eine Bleiberecht zu verschaffen. Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Vertreterin der SFH habe ihr Heimatdorf F. \_\_\_\_\_ und die Stadt J. \_\_\_\_\_ lokalisieren können. Töchter würden oftmals aus Sicherheitsgründen und wegen gesellschaftlicher Einschränkungen auf eine Schule im Dorf geschickt, während Söhne ausserhalb des Dorfes zur Schule gingen. Sie habe angegeben, die Schule der Söhne heisse "I. \_\_\_\_\_". Damit sei die "P. \_\_\_\_\_" in J. \_\_\_\_\_ gemeint gewesen. Die örtliche Moschee habe keinen Namen, da es sich bei F. \_\_\_\_\_ um ein kleines Dorf mit wenig Moscheen handle. Insgesamt habe sie ihre Herkunft glaubhaft gemacht. Ihre Mutter sei 80 Jahre alt, schwach und auf die Hilfe ihrer Schwester angewiesen. Ihre Schwester sei verheiratet und habe zwei Kinder. Deren Ehemann sei seit einem Hirnschlag behindert. Ihr Ehemann habe keine Verwandtschaft in Pakistan. Es könne somit nicht von einem funktionierenden sozialen Beziehungsnetz ausgegangen werden. Durch die Arbeit ihres Ehemannes hätten sie in Pakistan zwar ein gutes Leben gehabt, sie habe aber glaubhaft erklärt, dass es auf der Flucht zur Trennung von ihrem Ehemann gekommen sei. Der Ehemann sei nach wie vor verschollen. Sie sei Analphabetin. Bei einer Rückkehr wäre sie mit den Kindern auf sich alleine gestellt. Es wäre ihr nicht möglich, für den Unterhalt der Familie zu sorgen. Die Beschwerdeführerin gab an, aus dem Dorf F. \_\_\_\_\_ zu stammen. Die Söhne hätten die Schule "I. \_\_\_\_\_" in J. \_\_\_\_\_ besucht. Für die Ausreise seien sie via J. \_\_\_\_\_, K. \_\_\_\_\_, L. \_\_\_\_\_ und M. \_\_\_\_\_ nach G. \_\_\_\_\_ gefahren. Auf Google Maps lässt sich ein Ort F. \_\_\_\_\_ und die Nachbarstadt J. \_\_\_\_\_ lokalisieren. In J. \_\_\_\_\_ befindet sich eine Schule namens "P. \_\_\_\_\_", was phonetisch ähnlich tönt wie "I. \_\_\_\_\_". Die Strecke von F. \_\_\_\_\_ nach G. \_\_\_\_\_ führt

an J.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_ und dem M.\_\_\_\_\_ vorbei. Die örtlichen Angaben der Beschwerdeführerin decken sich somit weitgehend mit den Angaben von Google Maps. Die Beschwerdeführerin konnte ihren Herkunftsort glaubhaft belegen. Die Beschwerdeführerin und ihre Kinder sind gesund. In F.\_\_\_\_\_ hat die Familie in einem eigenen Haus gelebt. Sie und ihre Kinder verfügen somit über eine gesicherte Wohnsituation. In ihrem Herkunftsort lebt ihre, zwar sehr alte, Mutter und ihre Schwester mit Familie. In der Beschwerdeschrift wird erstmals angeführt, der Ehemann der Schwester sei seit einem Hirnschlag behindert. An der Anhörung wurde dies nicht erwähnt. An der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens sind daher erhebliche Zweifel angebracht. In der Befragung sagte die Beschwerdeführerin, sie habe ihren Cousin geheiratet. Das heisst, sie hat entgegen ihren Angaben (Mutter, Schwester mit Familie, verstorbener Vater, verstorbene Eltern des Ehemannes und sonst keine Verwandte) durchaus weitere Verwandte in Pakistan. Zudem ist sie in F.\_\_\_\_\_ geboren und hat ihr Leben lang dort gewohnt. Es ist somit davon auszugehen, dass sie in ihrem Herkunftsland über ein familiäres und soziales Beziehungsnetz verfügt, das sie und ihre Kinder bei der Wiedereingliederung unterstützen kann. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin und ihre Kinder bei einer Rückkehr in eine existentielle Notlage geraten würden; der Wegweisungsvollzug erweist sich auch in individueller Sicht als zumutbar. Der Antrag auf Rückweisung der Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz ist angesichts dieser Ausführungen abzuweisen.

#### **E. 4.4**

Nach Art. 83 Abs. 2 AIG ist der Vollzug auch als möglich zu bezeichnen, weil es der Beschwerdeführerin obliegt, bei der zuständigen Vertretung ihres Heimatstaats die für ihre Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

#### **E. 4.5**

Die Vorinstanz hat somit den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt, Bundesrecht nicht verletzt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 6.1**

Die gestellten Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und Beiordnung einer amtlichen Rechtsbeistandin ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen sind (Art. 65 Abs. 1 VwVG und aArt. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG).

#### **E. 6.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesuch um Erlass des

Kostenvorschusses ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.